

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Neckarvorlands
vom 09.12.1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.12.1976),
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2002 (Heidelberger Stadtblatt vom
08.05.2002), berichtigt (Heidelberger Stadtblatt vom 22.05.2002)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008, GBl. S. 343), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes

Die Satzung über die Benutzung des Neckarvorlands vom 09.12.1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.12.1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.05.2002), berichtigt (Heidelberger Stadtblatt vom 22.05.2002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich von der Abschränkung an der Ernst-Walz-Brücke im Westen bis zur Einmündung des Haarlassweges in die Ziegelhäuser Landstraße (Russenstein) im Osten. In der Breite erstreckt sich der Geltungsbereich vom Neckarufer (Uferlinie) bis zur südlichen Gehwegkante.

Nicht zum Geltungsbereich gehören die Geh- und Radwege entlang der Uferstraße sowie die dazwischen liegenden Grünstreifen / Baumpflanzungen, die Gebäude des DLRG und des angrenzenden Kiosks mit Terrasse, der Parkplatzbereich zwischen Keplerstraße und Schulzengasse, der befestigte Platzbereich an der Theodor-Heuss-Brücke, die Grünanlage Nepomukterrasse einschließlich der Stützmauer zum Neckarufer sowie die Geh- und Radwege entlang der Neuenheimer und der Ziegelhäuser Landstraße.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in diesem Lageplan grün markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann während der Dienststunden von jedermann beim Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg eingesehen werden.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Neckarvorland darf im Geltungsbereich dieser Satzung nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der allgemeinen für öffentliche Anlagen geltenden polizeilichen Bestimmungen genutzt werden. Insbesondere bleiben die Vorschriften der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung von den Benutzungsregelungen für das Neckarvorland unberührt, soweit diese nicht eine abweichende Nutzung zulassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)